

SATZUNG



Handgemachtes für Sternenkinder und Frühchen e.V.

Anmerkung: Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch, in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Rechtsgrundlage: AGG, Allgemeines Gleichstellungsgesetz

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Handgemachtes für Sternenkinder und Frühchen e.V.“ nachstehend Verein genannt, hat seinen Sitz in 94347 Ascha , und ist umgehend nach Beschluss der Satzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing einzutragen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder tätig.
3. Die Bildung von Untereinheiten, sofern sie den Vereinszweck erfüllen, ist zulässig.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Vereinszweck richtet sich ausschließlich auf mildtätige Zwecke i.S.v. §53 Satz 1 Nr 1 AO 1977 im Rahmen eines selbstlosen bürgerschaftlichen Engagement i.S.v. §52 Absatz 2 Nr 25 AO 1977. Hierunter ist zu verstehen, dass der Verein u.a. in Eigenarbeit Kleidung für frühgeborene Kinder oder aber Gegenstände zur Gewährleistung einer würdigen Bestattung einer toten Leibesfrucht (im allgemeinen Sprachgebrauch nunmehr als „Sternenkinder“ bezeichnet) oder eines verstorbenen Frühgeborenen herstellt. Hierunter fallen auch Erinnerungsgaben. Diese Gegenstände werden unentgeltlich und ohne Gegenleistung an Krankenhäuser, karitative Einrichtungen, Bestattungsunternehmen oder den betroffenen Eltern übergeben.
2. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu befinden.
3. *Der Zweck des Vereins ist gemäß §§21f BGB nicht überwiegend auf ein planmäßiges, auf Dauer ausgelegtes Auftreten am Markt in unternehmerischer Funktion und damit nicht auf einen überwiegend wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.*

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ - §§51ff der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist hierbei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passiver Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung sowie die Mitglieder des Vorstandes des Vereins.

3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um ihre Mitarbeit und um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden
 - a) wer seit mindestens 20 Jahren aktiv im Verein mitgewirkt hat
 - b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 20 Jahre als passives Mitglied oder als Fördermitglied angehört hat und/oder
 - c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat
 - d) sich als langjähriges Vorstandsmitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden, sobald der Vorstandschaft des Vereins eine an ihn gerichtete, schriftliche Beitrittserklärung angenommen und ihr zugestimmt hat. Als Mitglied in den Verein kann auf Antrag aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch den erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden muss, entscheidet die Vorstandschaft innerhalb angemessener Frist. Bis zur nachträglichen Zustimmung über den Aufnahmeantrag seitens der Erziehungsberechtigten ist dieser schwebend unwirksam. Kinder können ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in den Verein eintreten. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind in jedem Falle zu wahren und zu beachten. Die mit der Betreuung von Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren betrauten Mitglieder haben entsprechend gesetzlicher Verpflichtung den Nachweis über die Befähigung zur Ausübung der besonderen Aufsicht zu erbringen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt. Jede Person, die mit der Ausübung der besonderen Aufsicht gegenüber Jugendlichen, Heranwachsenden und Minderjährigen betraut wird, hat vor Antritt seiner Tätigkeit ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung (sofern vorhanden) sowie die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Sonderumlagen)
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes bezüglich eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller Einspruch erheben. Die Ablehnungsentscheidung an sich bedarf keiner gesonderten Begründung. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Eine Aufteilung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge „pro rata temporis“ ist nicht zulässig, d. h. wird die Austrittserklärung vor der genannten Frist eingereicht, so hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr im vollem Umfange zu entrichten.

3. Zum Ausschluss aus dem Verein kann u.a. führen
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Geschäftsordnung oder die Satzung des Vereines
 - b) grobe Verletzung von Sitte und Anstand
 - c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
 - d) schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung
 - e) Übertretung gesetzlicher Vorschriften (Gesetze oder Richtlinien)
 - f) rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Beteiligung hierab.
 - h) wiederholte Säumigkeit bei Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gebühren etc.

Der Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens mit einer zuerkannten Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder einer Beteiligung an einem Verbrechen.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und durch Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorab eine Rechtfertigungsfrist von vierzehn Kalendertagen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss aus dem Verein einzuräumen. Zur Sicherstellung dieser Frist ist der Beschluss mit Postzustellungsurkunde zuzustellen, der Fristlauf beginnt mit Zustellung. Die Zustellung durch Niederlegung ist ausdrücklich nicht zulässig. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, vor dem Vereinsausschuss und ggf. vor der Mitgliederversammlung zu sprechen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen. Der Einspruch hat in schriftlicher Form innerhalb der Frist von vierzehn Kalendertagen ab Zustellung der Ausschlussverfügung zu erfolgen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. bis zu dieser Abstimmung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren, auch nicht auf die Dauer eines möglichen Rechtsmittelverfahrens. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung der Vorstandschaft, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

5. Mit derer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Bereits entrichtete Beiträge, Umlagen, Sonderbeiträge und Gebühren im Sinne des §8 dieser Satzung werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder etwaige Abgeltung für ehrenamtlich erbrachte Tätigkeit besteht nicht.

6. In Fällen des Absatzes 3 kann die Mitgliederversammlung ggf. auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft oder eines Mitgliedes des Vereinsausschusses dem betroffenen Mitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Vorstandsamt oder eine Ehrung mit sofortiger Wirkung für verlustig erklären.

§8 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge zur Deckung des Aufwandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke.
2. Der Verein ist berechtigt, Umlagen und Sonderbeiträge zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu erheben. **Eine satzungsgemäß beschlossene Umlage darf je Maßnahme das sechsfache eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.**
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Die Jahresbeitragshöhe kann ggf. ermäßigt werden für Schüler, Studenten und Auszubildende.
5. Soweit Sonderbeiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sind dies keine Beiträge i.S.d. §8 Nr. 1 dieser Satzung.
6. Ehrenmitglieder des Vereines sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitgliedern des Vereines ggf. aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.
4. Ehrenmitglieder genießen die selben Rechte wie Mitglieder, ohne jedoch deren Pflichten.

§10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden mit dem vereinseigenen EDV-System verarbeitet und gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die kommerzielle Weitergabe jelicler personenbezogener Daten an Dritte oder an Unternehmen gewerblicher Art ist keinesfalls zulässig.
3. Jedem Mitglied ist bei Aufnahme in den Verein eine Zustimmungserklärung im Sinne der §§22ff KunstUrhG auszuhändigen. Hierin erklärt der Unterzeichner seine widerrufliche Zustimmung, die über die Dauer der Mitgliedschaft beim Verein hinausgeht, zur unentgeltlichen Veröffentlichung von Fotografien auf der Internetseite des Vereins. Die Zustimmungserklärung ist deser Satzung als Anlage beigefügt.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt im Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, sofern sie nicht anonymisiert durchgeführt wird.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Die Beschränkungen gelten nicht für den Fall behördlicher Ermittlungen.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der Bestimmungen des formellen Steuerrechts der Abgabenordnung (AO 1977) bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§11 Organe des Vereines

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstandschaft
 - c) Vereinsausschuss
2. Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Hierüber ist Rechenschaft abzulegen. Lohnähnliche Aufwandsentschädigungen, auch pauschaler Natur, sind unzulässig.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und tritt mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung zusammen.
2. Eine Mitgliederversammlung kann der 1. Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Vereinsausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und zur Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand mindestens einen Monat vor dem Tagungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Für die Fristsetzung und die Fristberechnung sind die §§187ff BGB sinngemäß anzuwenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen, zudem kann dies auch in Lokalzeitungen oder Gemeindemedien erfolgen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, soweit seitens des Mitgliedes angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte Emailadresse zu senden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Termins der Mitgliederversammlung in Pressemedien ersetzt nicht die Verpflichtung zur persönlichen Ladung eines jeden Vereinsmitgliedes.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte aller Einberufenen anwesend ist.
5. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch die Mitglieder entweder durch Handzeichen oder durch Stimmzettel. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereines, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme; die Zuschaltung eines Mitglieds durch Medien, z.B. Videokonferenz ist zur Ausübung des Stimmrechts zulässig. Dies gilt nicht für Vorstandswahle; hier ist von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied gibt seine Stimme für sich ab, die Abgabe namens und im Auftrage von anderen Mitgliedern ist nicht zulässig. Außer es liegt eine dem Vorstand vorliegende entsprechende Vollmacht vor. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft juristischer Personen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, sofern nicht über die Änderung oder Neufassung der Satzung des Vereines abgestimmt wurde. In diesem Fall gilt der Antrag auf Neufassung oder Änderung der Satzung als zurückgestellt und ist im Rahmen einer neuen Mitgliederversammlung erneut zur Diskussion zu stellen und abzustimmen.
7. Erreicht bei Vorstandswahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
8. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt.

9. Zur Tagesordnung – sie ist dem Einladungsschreiben stets anzufügen – der Mitgliederversammlung gehören zwingend:
- a) Jahresbericht des 1. Vorstands
 - b) Jahresbericht des 1. Schriftführers
 - c) Jahresabrechnung des 1. Kassierers
 - d) Bericht der Revisoren (Rechnungsprüfer)
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Wahl der Vereinsvorstandschaft sowie zwei Revisoren (Rechnungsprüfer) nach Ablauf der Wahlperiode. Die Revisoren dürfen nicht der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft sowie des Ausschusses des Vereins angehören
 - g) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die zukünftige Finanzplanung des Vereines
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren bzw. Beendigung, der Erlass und die Änderung der Beitragsordnungen
 - i) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten bzw. Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - j) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen gemäß dieser Satzung
 - k) Anschluss oder Austritt zu Verbänden
 - l) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen
 - m) Satzungsänderung
 - n) Auflösung des Vereines

Ist eine Änderung oder Neufassung der Satzung anberaunt, so ist dies zwingend in die Tagesordnung aufzunehmen. In diesem Fall sind die im Zeitpunkte der Antragstellung zur Änderung oder Neufassung der Satzung gültigen Rechtsvorschriften des Vereinsrechtes und des Bürgerlichen Gesetzbuches in jedem Fall zu beachten, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11. Anträge werden nur dann behandelt, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinsvorstandschaft gestellt wurden. Später eingereichte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Über die gesamte Mitgliederversammlung sowie über jede Vorstands- bzw. Ausschlusssitzung ist vom 1. Schriftführer, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, ein Protokoll anzufertigen, das sowohl vom Protokollverfasser (Schriftführer oder vertretungsberechtigte Person) als auch vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsvorstandschaft

1. Die Vereinsvorstandschaft besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) 1. Schriftführer
- d) 1. Kassierer

Es können bis zu zwei weitere Vorstände durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

2. Der erweiterten Vorstandschaft gehören ferner an:

- a) 2. Schriftführer
- b) 2. Kassierer
- c) Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder. Bei einer Mitgliederzahl bis zu einhundert beträgt die Anzahl der Beisitzer sechs, für jedes angefangene fünfzig wird ein weiterer Beisitzer in die Vorstandschaft entsandt.

Zur Wahrung der Interessen von schwerbehinderten Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Anzahl von Vertrauens- und Betreuungspersonen, die Mitglied der erweiterten Vereinsvorstandschaft sind, bestimmen.

3. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Gemäß §26 BGB sind beide jeweils einzeln Vertretungsberechtigt. >Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereines und führt die Geschäfte desselben, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, der erweiterten Vorstandschaft sowie die Revisoren werden grundsätzlich auf die Zeit von drei Jahren gewählt. Anschließende Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstandschaft obliegt die Verhandlung und der Abschluss sämtlicher Verträge, durch die der Verein berechtigt oder verpflichtet wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, der erweiterten Vorstandschaft oder ein Revisor vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Amtszeit des durch die Nachwahl bestimmten Vorstandsmitgliedes bzw. Revisoren dauert bis zum Ende der regulären Amtszeit der amtierenden Vorstandschaft. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitgliedes kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer die vertretungsberechtigte Vorstandschaft (1. Vorstand, 2. Vorstand, 1. Schriftführer, 1 Kassierer) oder die

Hälfte der gewählten Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet innerhalb der Frist von einem Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Sie sind von der Mitgliederversammlung per Akklamation zu bestimmen. Der Wahlausschuss übernimmt bis zum Abschluss der Vorstandswahlen die Leitung und Führung des Vereins.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmmehrheit, so wird unter den beiden Bewerbern mit der jeweils höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der 1. Kassierer sowie der 1. Schriftführer werden in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation bestimmt werden. Wahlvorschläge werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht. Die Wahlen finden ohne vorherige Aussprache statt. Die Wahlkandidaten sind zu befragen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Nach erfolgter Wahl ist der Kandidat der die erforderliche Stimmzahl auf sich vereinigt, zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Im Verweigerungsfalle ist der Wahlgang ggf. mit neuen Kandidaten zu wiederholen.
11. Die Satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereines – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden.
12. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern der Vorstandschaft bzw. erweiterte Vorstandschaft beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Vorstandschaft incl. der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
13. Der Vereinsvorstandschaft obliegt die Zuweisung von Mitteln zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke an angeschlossene Abteilungen ferner die Zuweisung von Mitteln zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
14. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Geschäftsführer hat in der Sitzung Vorstandschaft Sitz und Stimme. Über Zahlungen an den Geschäftsführer entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.
15. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft oder einen Revisor das Misstrauen dadurch aussprechen, in dem eine von mindestens drei Vierteln der Mitglieder getragene Rücktrittsforderung an die Vereinsvorstandschaft herangetragen wird. Das betroffene Mitglied ist zu hören. Die Vorstandschaft kann die Rücktrittsforderung mit Mehrheitsbeschluss zurückweisen. Das betroffene Mitglied muss jedoch von seinem Amt zurücktreten, wenn die Mitgliederversammlung dies erneut fordert.
16. Ist es einem Vereinsmitglied nicht möglich, persönlich zu einer anberaumten Vorstandswahl zu erscheinen, so ist es möglich, mittels Briefwahl vorab von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die als allgemein bekannt vorrausgesetzten Wahlrechtsgrundsätze eingehalten und gewahrt werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung. §12 Nummer 5 der Satzung wird insoweit ergänzt.

§14 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft sowie aus bis zu fünf im Bedarfsfalle von der Mitgliederversammlung als Ausschussmitglieder zu bestimmenden Vereinsmitgliedern.
2. Der Vereinsausschuss wird mindestens zweimal jährlich durch die Vereinsvorstandschaft einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Bezüglich Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen über die Vorstandssitzungen analog.
3. Der Vereinsausschuss kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen und Sonderausschüsse zur Bearbeitung einzelner aufgaben bestellen.
4. Dem Vereinsausschuss obliegt die Organisation von Vereinsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Tätigkeiten in Mitgliederangelegenheiten (z.B. Ausschluss eines Mitglieds)

§15 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Alle Organe des Vereines üben die Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Festlegung pauschaler Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen bevorzugt werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn sie anhand geeigneter und prüffähiger Belege dem Grunde und der Höhe nachgewiesen wurden.
2. Mitglieder der Vorstandschaft des Vereines, des Ausschusses sowie Sonderbeauftragte erhalten, sofern keine pauschale Aufwandsentschädigung festgelegt wurde, lediglich Fahrt- bzw. Reisekosten und Tagegelder, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes an Sitzungen oder Veranstaltungen teilnehmen oder im Auftrag der Vorstandschaft des Vereines tätig sind.
3. Über die Höhe der Tagegelder und die ausnahmsweise Gewährung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Davon unabhängig können Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, nach der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschale begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 5 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
10. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
11. Weiter Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereines, die von der Mitgliederversammlung erlassen und Geändert wird.

§16 Kassenprüfung

1. Die auf die Dauer von drei Jahren gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereines nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierüber einen entsprechenden Prüfbericht bei der Mitgliederversammlung abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebahrens; ordnungsgemäßer Kassenführung, sowie der Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bzw. Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
3. Bei Gefahr im Verzuge, dem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat nach der Abgabenordnung oder anderen Steuergesetzen, dem Strafgesetzbuch oder dem Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz können die Kassenprüfer eine sofortige, unvermutete Revision anordnen. Einer Zustimmung der Vorstandschaft bedarf es hierbei nicht. Der 1. Kassierer bzw. sein Stellvertreter hat nach Aushändigung der Anordnung unverzüglich jegliche Vereinsunterlagen an die Kassenprüfer herauszugeben.
4. Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit des Inhalts des Revisionsberichts kann die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss einen fachkundigen Dritten (z.B. Steuerberater oder Rechtsanwalt) mit der Überprüfung der Vereinsbuchführung beauftragen. Die Rückforderung der Beratungskosten und ggf. Schadensersatzpflicht im begründeten Schadensfalle wird hiervon nicht berührt.
5. Rückforderungen und Schadenersatzleistungen sowie die Verantwortlichkeit i.S.d. Absatz 3 werden von dieser Satzung nicht berührt, eine Haftungsübernahme durch den Verein nach erfolgter ggf. unberechtigter Entlastung erfolgt nicht.

§17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist jedes Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu laden, der Entwurf der geänderten Satzung ist jedem Ladungsschreiben beizufügen.
2. Es ist zulässig, die Beratung und Abstimmung über die Satzungsänderung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (einziger Tagesordnungspunkt) anzusetzen.
3. Die Satzungsänderung bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung von dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Es kann hierbei nur mit JA oder NEIN gestimmt werden, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.

§18 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die nicht erfüllt, so ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine Auflösungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Es kann hierbei nur mit JA oder NEIN gestimmt werden, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
4. Die Auflösungsversammlung hat zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
5. Bei der Auflösung des Vereines durch Absinken der Mitgliederzahl unter drei oder Wegfall des Vereinszweckes i.S.d. §2 ist ein nach Abschluss der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögen der „DKMS“ (Deutsche Knochmarkspenderdatei) mit der Maßgabe zu überweisen dieses unmittelbar und ausschließlich für die DKMS zu verwenden.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
7. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein einen Abdruck dieser Satzung in der zum Zeitpunkt des Beitritts gültigen Fassung.

§19 Errichtung und Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.11.2017 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.